

Satzung über die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22, S. 398 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl Teil I Nr. 12, S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung am 08.03.2001 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Begriff und Zweck

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind städtische Sportanlagen und Schulsporteinrichtungen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt und dienen der Erhaltung; Förderung des Sports sowie der gesundheitlichen Freizeitgestaltung. Die Zulassung zu anderen Sportstätten wird nicht durch diese Satzung geregelt.

§ 2 Belegungsgrundsätze

1. Die Vergabe der Sportstätten für den Trainings- und Übungsbetrieb erfolgt nach der Priorität: Schulsport/Arbeitsgemeinschaften Schule, Sportvereine; Betriebssport, sonstige Nutzung.
2. Die jeweilige Sportart muss für die Sportstätte geeignet sein.
3. Die Stadt Vetschau/Spreewald hat jederzeit das Recht, zu Gunsten von Sportveranstaltungen und städtischen Veranstaltungen den Trainings- und Übungsbetrieb für einen oder mehrere Tage zu unterbinden.
4. Die Benutzung der Sportstätten kann im Einzelfall von der für die jeweilige Sportart erforderliche Sportbekleidung abhängig gemacht werden. Den Anordnungen des Sportstättenverwalters ist hierbei Folge zu leisten.
5. Personengruppen dürfen die Sportanlagen nur benutzen, wenn mindestens ein Übungsleiter bzw. ein verantwortlicher Ansprechpartner anwesend ist. Dieser sollte in Erster Hilfe ausgebildet sein.

§ 3 Benutzungsgenehmigung für Veranstaltungen

1. Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Ereignisse sportlicher Art, bei denen Gäste erwartet werden und Zutritt oder Eintritt üblicherweise von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht wird sowie kulturelle Ereignisse wie z.B. Ausstellungen, künstlerische Darbietungen.
2. Die Vergabe der Sportstätten für Veranstaltungen muss bei der zuständigen Vergabestelle (Stadtverwaltung Vetschau) schriftlich beantragt werden. Außersportliche Veranstaltungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Sportbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Anlage für die geplante Veranstaltung geeignet ist.
3. Die Zulassung erfolgt unbeachtet anderer insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, für deren Beantragung der Antragsteller allein zuständig ist. Soweit keine andere Regelung besteht, hat der Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitär- und Feuerwehrdienst zu sorgen.
4. Die Stadt kann vom Veranstalter den Nachweis einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Bei Nichterfüllung dieser Forderung kann die Stadt eine Veranstaltung untersagen, ohne dass der Veranstalter von den Gebühren oder sonstigen Kosten freigestellt wird. Die Sicherheitsleistung kann zum Einsatz aller Schäden verwandt werden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der Sportstätte entstehen.
5. Bei bestimmten Veranstaltungen kann die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen und Getränken erteilt werden. Die Erlaubnis erteilt die Vergabestelle. In diesem Fall ist der Veranstalter zur Durchführung einer besonderen Reinigung verpflichtet. Für das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen können durch die Stadt Gebühren erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der aktuellen Fassung der Satzung für Marktgebühren der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 4 Art und Weise der Benutzung

1. Für die Art und Weise der Benutzung wird auf schriftlichen Antrag eine Erlaubnis erteilt. Die Benutzungserlaubnis kann erfolgen:

- a) für die einmalige Benutzung,
- b) für eine regelmäßige, wiederkehrende Benutzung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes,
- c) für eine regelmäßig wiederkehrende Benutzung auf bestimmte Dauer.

§ 5 Verweigerung der Zulassung

1. Die Zulassung der Benutzung kann insbesondere bei Veranstaltungen verweigert werden, wenn

- a) Tatsachen vorliegen, die eine Beschädigung der Sportplätze erwarten lassen,
- b) der verlangte Nachweis einer Versicherung bis zum Beginn der Veranstaltung nicht erbracht wird,
- c) die verlangte Sicherheitsleistung bis vor Beginn der Veranstaltung nicht vorliegt.

2. Das Nutzungsrecht kann ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund entzogen werden.

Wichtige Gründe sind u.a.:

- a) Zustand der Sportanlage (z.B. Nichtbespielbarkeit des Platzes),
- b) Instandsetzungsarbeiten,
- c) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Benutzungszeiten (weniger als 50%),
- d) Verstöße gegen die Hausordnung.

§ 6 Haftung

1. Der Benutzer haftet für alle der Stadt anlässlich der Benutzung zugeführten Schäden an den Anlagen, Einrichtungsgegenständen und Räumen. Die danach zu vertretenden Schäden werden durch den Benutzer oder die Stadt auf Kosten der Benutzer behoben.

2. Kommen eingebrachte Sachen vom Nutzer oder Zuschauer abhanden oder werden sie beschädigt, übernimmt die Stadt Vetschau/Spreewald keine Haftung.

§ 7 Benutzungszeiten

Die Öffnungszeiten der Anlagen sind.

Montag – Freitag 7.00 Uhr – 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage 9.00 Uhr – 21.00 Uhr

Bei besonderen Veranstaltungen ist eine Öffnungszeitenänderung möglich. Diese Bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 8 Gebühren für die Benutzung

Für die Benutzung der Sportstätten zu nichtschulischen Zwecken sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen der Stadt Vetschau/Spreewald werden Gebühren einschließlich Betriebskosten entsprechend der Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Stadt Vetschau/Spreewald erhoben.

§ 9 Sonstiges

1. Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mofas und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Sportstätten dürfen – mit Ausnahme von rettungs- und Einsatzfahrzeugen – nicht befahren werden.

2. Vom Betreten der Sportanlagen ausgeschlossen sind Betrunkene und solche Personen, gegen die ein Hausverbot besteht, ferner Personen mit ansteckenden Krankheiten. Bei Krankheitsverdacht kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

3. Vor Inanspruchnahme haben die Benutzer die Sportanlagen und deren Einrichtungen auf Ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schäden sind der Stadt Vetschau/Spreewald oder einem von ihr benannten Sportstättenverwalter vor Nutzungsbeginn sofort zu melden. Schadhafte Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

4. Der Wasser- und Stromverbrauch ist niedrig zu halten.

Die Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und müssen nach Benutzung wieder an ihre Plätze gebracht werden. Zusätzlich von der Stadt Vet-

schau/Spreewald übergebene Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind dieser nachweislich zurückzugeben.

Fundsachen sind dem Ordnungsamt zu übergeben.

5. Entfällt eine durch die Benutzererlaubnis reservierte Sportanlagennutzung, ist dieses der Stadt Vetschau/Spreewald mitzuteilen.

6. Die Sportstätten dürfen in baulicher bzw. anderer Hinsicht nicht eigenmächtig verändert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.01.1995 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 28.03.2001

gez.

Gerhard Michaelis

Vorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung

gez.

Axel Müller

Bürgermeister